

# Aktuelles zur Umsatzsteuer

aus Gesetzgebung,  
Rechtsprechung und Verwaltung

Ausgabe 1/2021



Corona-Krise:  
Folgen bei Lieferungen und Leistungen

Elektronischer Marktplatz als Steuerschuldner

Vorsteuerabzug des Mieters aus Mietereinbauten

## Liebe Leserin, lieber Leser,

die Hoffnung auf den Frühling geht einher mit dem Wunsch nach Lockerungen und raschen Impfungen in Deutschland sowie der ganzen Welt.

Ähnlich spannend bleibt es auch bei den aktuellen Fragen der Umsatzsteuer. Das Jahr 2021 startet mit der Umsetzung des EU-Mehrwertsteuer-Digitalpakets und den Änderungen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2020. Insbesondere für den Bereich E-Commerce beginnt nun die entscheidende Phase der Registrierung und Prozessanpassung. Daneben stehen auch immer wieder die Fragen zu Rechnungsberichtigungen und Cross-Border-Geschäften im Fokus.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und stehen Ihnen für Fragen und zur Diskussion gern zur Verfügung.

Bleiben Sie zuversichtlich.

Roland Moskat  
Steuerberater · Partner



## Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| 03 Verlängerte Abgabefrist für die Umsatzsteuerjahreerklärung 2019   | 11 Veräußerung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt  |
| 03 Aussetzung Verpflichtung zur Übermittlung monatlicher Voranmeldungen in Neugründungsfällen  | 11 Besonderes Verfahren für die Einfuhr von Sendungen bis zu 150 €                                       |
| 04 EU: Keine schriftliche amtliche Bestätigung ausländischer ortssteuer-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern seit dem 01.01.2021 | 12 Vorsteuerabzug des Mieters aus Mietereinbauten  |
| 05 Begrenzung der Geltungsdauer der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer   | 12 Zur Steuerfreiheit mitverpachteter Betriebsvorrichtungen  |
| 05 Irrtümliche Annahme des Reverse-Charge-Verfahrens   | 13 Widerruf des Verzichts auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung                                 |
| 06 Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung und Vorsteuerabzug ohne Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung  | 14 BMF-Schreiben vom 02.11.2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen |
| 06 Berichtigungsfähige Rechnung: Mietvertrag ohne offenen Umsatzsteuer-Ausweis   | 15 GiG – Verkauf einer Immobilie durch einen Bauträger / Kettenübertragungen                             |
| 07 Eingescannte Rechnungskopien ausreichend  | 15 Aufsichtsratsvergütungen eines Sportvereins   |
| 08 Auswirkungen der Corona-Krise: Umsatzsteuerliche Folgen bei Lieferungen und Leistungen  | 16 Lieferung oder sonstige Leistung bei Miet- und Leasingverträgen                                       |
| 08 Erweiterung Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Telekommunikationsleistungen  | 16 Reihengeschäft bei Umverpackung der Ware  |
| 09 Leistungsort bei Dienstfahrzeugüberlassung an das Personal  | 17 Versandhandel mit unrichtigem Umsatzsteuerausweis an EU-Privatleute                                   |
| 10 Die Lieferung von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk durch eine WEG ist keine steuerfreie Leistung (EuGH vom 17.12.2020)                              | 18 Versagung der Sonderregelung des § 25 UStG für Nicht-EU-Reiseveranstalter                             |
|  | 18 OSS für alle Leistungen an Nichtunternehmer   |
|  | 19 Elektronische Schnittstellen (insb. Online-Marktplätze) als Steuerschuldner                           |

## Verlängerte Abgabefrist für die Umsatzsteuerjahreerklärung 2019

Die Abgabefrist für Umsatzsteuerjahreerklärungen ist grundsätzlich der 31.07. des folgenden Jahres. Wird ein Unternehmer steuerlich beraten, so verlängert sich die Abgabefrist auf den 28.02. des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Jahres.

Für die Umsatzsteuerjahreerklärung 2019 bei steuerlich beratenen Unternehmern gilt im Zusammenhang mit der

Corona-Krisensituation eine besondere Fristverlängerung bis zum 31.08.2021. Gleiches gilt für weitere Steuererklärungsfristen, z. B. für die Körperschaft- oder die Gewerbesteuererklärung.

Darüber hinaus wurde auch die zinsfreie Karenzzeit um sechs Monate auf den 30.09.2021 verlängert.

## Aussetzung Verpflichtung zur Übermittlung monatlicher Voranmeldungen in Neugründungsfällen

Mit der Aufnahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit waren Unternehmer bisher verpflichtet, im laufenden und im folgenden Kalenderjahr monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen.

Mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz wurden diese Regelungen zum Besteuerungsverfahren mit Wirkung zum 01.01.2021 um eine neue Vorschrift erweitert.

Danach wird der anzuwendende Voranmeldungszeitraum in Neugründungsfällen für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ermittelt, indem die voraussichtliche Steuer zu Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit vom Unternehmer zu schätzen und dem Finanzamt mitzuteilen ist. Dies erfolgt wie folgt:

- Bei unterjähriger Aufnahme der Tätigkeit im „Vorjahr“ wird die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umgerechnet.
- Bei Aufnahme der Tätigkeit im „laufenden Jahr“ ist die voraussichtliche Steuer maßgebend.

Der Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Bei einer Steuer von mehr als 7.500 € im Vorjahr ist der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum.

Grundsätzlich kann die Finanzverwaltung den Unternehmer von der Verpflichtung zur Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen befreien, wenn die Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000,00 € betragen hat

Allerdings hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) insoweit den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) mit Schreiben vom 16.12.2020 geändert, dass eine Befreiung von der Verpflichtung zur Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen im Jahre der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr ausscheidet.

Bei Aufnahme einer Tätigkeit in 2020 sollen für den Besteuerungszeitraum 2021 bereits die vorgenannten Bestimmungen anzuwenden sein.

Die Regelungen gelten für Besteuerungs- und Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2020 beginnen und vor dem 01.01.2027 enden.

## EU: Keine schriftliche amtliche Bestätigung ausländischer umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern seit dem 01.01.2021

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurden die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen zum 01.01.2020 verschärft.

Danach muss der Erwerber zum Zeitpunkt der Lieferung eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) besitzen und diese gegenüber dem Verkäufer verwenden. Das Wissen um die gültige USt-IdNr. im Zeitpunkt der Lieferung ist somit zu einer unumgänglichen Voraussetzung für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen geworden.

Weitere Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die innergemeinschaftlichen Lieferungen rechtzeitig, zutreffend und vollständig über die Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden. Die Bedeutung der qualifizierten Überprüfung der Gültigkeit der USt-IdNr. hat damit deutlich zugenommen. Veränderungen, die den Prozess der Überprüfung der USt-IdNr. und deren Dokumentation berühren, sind daher neuralgisch.

Nichts anderes gilt seit 2010 im Zusammenhang mit grenzüberschreitend erbrachten B2B-Dienstleistungen. Schließ-

lich ergeben sich darüber hinaus weitere Prüfungsanlässe für redliche Unternehmer, z. B. wenn es um die Erlangung des Vertrauensschutzes in missbrauchsbelasteten Branchen oder um die Vermeidung von „Überraschungen“ infolge sanktionsgeborener Aberkennung bzw. zeitlich begrenzter Gültigkeiten geht. Letzteres kann vorkommen, wenn das EU-Ausland bereits Vorschriften im Stile des in Deutschland erst 2021 neu geschaffenen § 27a Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) nutzt.

Erfolgte die Dokumentation der Überprüfungen der USt-IdNr. bisher anhand der vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellten papierenen Bestätigungsmitteilungen, ist dies nun nicht mehr möglich. Dies liegt daran, dass das BZSt seit dem 01.01.2021 keine schriftlichen amtlichen Bestätigungen über ausländische USt-IdNr. mehr versendet.

Zwar ist weiterhin eine Prüfung der USt-IdNr. über das Webportal des BZSt oder über die XML-RPC-Schnittstelle möglich. Um den Nachweis einer gültigen USt-IdNr. zu führen, ist es jedoch nunmehr zwingend erforderlich, die vom BZSt übermittelten Ergebnisse in einem allgemein üblichen Format als Screenshot oder in Form des empfangenen Datensatzes zu speichern.

**Tipp:** Die Tatsache, dass das BZSt keine amtlichen Bestätigungen ausländischer USt-IdNr. mehr versendet, hat zur Folge, dass der Prozess zum Nachweis der qualifiziert auf Gültigkeit geprüften USt-IdNr. des Leistungsempfängers angepasst werden muss. Eine ggf. noch offene Flanke im umsatzsteuerlichen Compliance-Management-System sollte schnellstmöglich geschlossen werden.

## Begrenzung der Geltungsdauer der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Das Jahressteuergesetz 2020 enthält zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs eine Neuregelung zur Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Sie galt bisher zeitlich unbegrenzt.

Seit dem 01.01.2021 kann das für die Umsatzbesteuerung des Unternehmers zuständige Finanzamt die Gültigkeit der erteilten USt-IdNr. gem. § 27a Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) zeitlich begrenzen. Dies setzt allerdings ernsthafte Anzeichen oder Nachweise voraus, dass die USt-IdNr. für Zwecke der Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens verwendet wird.

Möglich ist, dass die USt-IdNr. in derartigen Fällen bei Gültigkeitsabfragen nicht als uneingeschränkt gültig angezeigt wird oder der Abnehmer bei Verifizierung der USt-IdNr. erfährt, dass die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. In diesem Fall wären steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen an diese USt-IdNr. nicht mehr möglich und eine Leistungsverlagerung bei sonstigen Leistungen zumindest zweifelhaft.

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer muss das Finanzamt wohl nur dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als zuständiger Behörde mitteilen, sodass der Unternehmer von der Befristung u. U. erst durch seine Kunden erfährt. Die Praxis wird zeigen, ob die betroffenen Unternehmer vorab Gelegenheit zur Äußerung erhalten und dann vorab über die Einschränkung der Gültigkeitsdauer unterrichtet werden.

Den Unternehmern ist zu empfehlen, die bestehenden Regelungen zur Bestätigung der USt-IdNr. vor Erbringung der Leistung unbedingt zu beachten.

Wie sich ein von der Befristung betroffener Unternehmer zur Wehr setzen kann, ist nicht gesetzlich geregelt. Da die Beweislast für das Vorliegen der Gefährdungslage für das Steueraufkommen beim Finanzamt liegt, wird sich die Finanzverwaltung mit der neuen Vorschrift schwertun.

## Irrtümliche Annahme des Reverse-Charge-Verfahrens

Mit Urteilen vom 17.09.2020 hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung im Fall der irrtümlichen Annahme der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) (Reverse-Charge-Verfahren) entschieden.

Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass eine Rechnung nur rückwirkend berichtigt werden kann, wenn sie die fünf vom Bundesfinanzhof (BFH) definierten Mindestangaben enthält. Unter anderem muss die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen sein. Entgegen dieser Auffassung hat das FG Niedersachsen nun aber für den Fall, dass irrtümlicherweise die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens angenommen wurde, entschieden, dass die Mindestanforderung des Umsatzsteuerausweises in der berichtigungsfähigen Erstrechnung entfällt. § 13b UStG verbietet schließlich einen Steuerausweis und verlangt stattdessen den Verweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Würde

die Steuer gesondert ausgewiesen, würde diese nach § 14c UStG vom Rechnungsaussteller geschuldet werden.

Demnach ist nach den Entscheidungen des FG die rückwirkende Rechnungsberichtigung und damit auch der rückwirkende Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger in diesen Fällen trotz fehlendem Umsatzsteuerausweis in der ursprünglichen Rechnung möglich.

Während diese Entscheidung für die Rechnungsempfänger zu begrüßen ist, stehen ihr Literaturstimmen kritisch gegenüber. Zum einen sei eher auf die objektive Rechtslage abzustellen und weniger auf die irrige ursprüngliche Perspektive der Beteiligten. Zum anderen sei nicht klar, wieso ein Irrtum über die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens anders als ein Irrtum über die Steuerfreiheit oder den Steuersatz zu behandeln sei, für die eine Berichtigung keine Rückwirkung entfaltet. Da gegen eines der beiden Urteile Revision eingelegt wurde, ist die Entscheidung des BFH abzuwarten.

## Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung und Vorsteuerabzug ohne Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) setzt mit Schreiben vom 18.09.2020 die vergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) um. Danach ist es möglich, eine nicht ordnungsgemäße Rechnung rückwirkend zu berichtigen und somit auch den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnung zu erhalten.

Für die rückwirkende Berichtigung müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs eine nicht ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Diese ist nur berichtigungsfähig, wenn in der ursprünglichen Rechnung folgende Angaben vorliegen:

- Angaben des Rechnungsausstellers
- Angaben des Leistungsempfängers
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- Gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

Wenn eine berichtigungsfähige, aber nicht ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, kann eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zum Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsstellung erfolgen. Die berichtigte Rechnung kann bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht vorgelegt werden. Ebenfalls kann die Stornierung und Neuerteilung der ursprünglichen Rechnung eine Rückwirkung ergeben.

Sobald eine der fünf o. g. Angaben fehlt, ist eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ausgeschlossen. Ist dies der Fall, wirkt sich der Vorsteuerabzug erst zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Rechnung berichtigt und dem Leistungsempfänger vorgelegt wurde. Eine Rechnung kann ebenfalls nicht berichtigt werden, wenn sie eine falsch ausgewiesene Umsatzsteuer (14c-Steuer) beinhaltet.

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Die rückwirkende Rechnungsberichtigung stellt eine deutliche Erleichterung dar, da bei einer Rückwirkung keine Zinsen von der Finanzverwaltung festgesetzt werden können.

## Berichtigungsfähige Rechnung: Mietvertrag ohne offenen Umsatzsteuer-Ausweis

Mit einem rechtskräftigen Urteil vom 29.09.2020 hat das Finanzgericht (FG) Münster nicht allzu überraschend entschieden, dass bei Dauerschuldverhältnissen, zu denen Mietverträge bekanntlich gehören, ein Vertrag die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nur erfüllt, wenn in dem Vertrag die Umsatzsteuer offen ausgewiesen wird.

Ein Mietvertrag, der wie im Urteilsfall einen Passus „zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer“ ohne eine entsprechende Regelung zur Option oder ohne einen Hinweis auf die Ausübung der Option zur Umsatzsteuer seitens des Vermieters enthält, genügt nach Meinung des FG nicht den Anforderungen an den Ausweis der Umsatzsteuer.

Auch wenn, wie im zugrunde liegenden Fall, in einem späteren Jahr eine sog. Dauerrechnung erstellt und darin diese auch rückwirkend für anwendbar erklärt wird, kommt eine rückwirkende Berichtigung nicht infrage, wenn in dem ursprünglich als Rechnung dienenden Vertrag nicht alle für den Vorsteuerabzug zwingenden Mindestangaben enthalten gewesen sind.

Voraussetzung für die Rückwirkung einer Berichtigung auf den Zeitpunkt, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), dass es sich um eine berichtigungsfähige Rechnung nach § 31 Abs. 5 S. 1 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) handelt. Ein Dokument ist jedenfalls dann

eine Rechnung und damit berichtigungsfähig im zuvor genannten Sinne, wenn es Angaben

- zum Rechnungsaussteller,
- zum Leistungsempfänger,
- zur Leistungsbeschreibung,
- zum Entgelt und
- zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Hierfür reicht es aus, dass das Dokument zu den vorgenannten Kernmerkmalen (Mindestanforderungen) Angaben enthält und diese nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen.

Die Entscheidung zur Versagung des Vorsteuerabzugs und der rückwirkenden Berichtigungsmöglichkeit steht nach

Überzeugung des FG auch nicht im Gegensatz zu Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Danach darf ein Vorsteuerabzug nicht versagt werden, wenn die Steuerbehörde über alle notwendigen Informationen verfügt, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts zum Vorsteuerabzug vorliegen. Da im Urteilsfall aus dem Mietvertrag – auch im Zusammenhang mit vorgelegten Zahlungsbelegen – nicht eindeutig hervorging, von welchem gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag die Vermietende als Leistende und die Klägerin als Leistungsempfängerin ausgegangen sind, war im Streitjahr eine vollständige Prüfung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs bei der Klägerin nicht möglich. Damit war auch eine Aufhebung der vom Finanzamt in den angefochtenen Bescheiden festgesetzten Zinsen nicht möglich.

## Eingescannte Rechnungskopien ausreichend

Mit Urteil vom 16.06.2020 hat sich das Finanzgericht (FG) Köln mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beantragung der Vorsteuervergütung im Rahmen des Vergütungsverfahrens für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer beschäftigt.

Hintergrund der Entscheidung ist die von einem in Belgien ansässigen Unternehmer beantragte, jedoch abgelehnte Vorsteuervergütung. Dieser hatte den Antrag in elektronischer Form gestellt und ihm drei eingescannte Rechnungen beigelegt, die jeweils mit der Aufschrift „KOPIE“ versehen waren.

Der Antrag wurde mit Hinweis auf die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) abgelehnt, die ausdrücklich verlangt, dass für eine ordnungsgemäße Antragstellung die Originalrechnungen eingescannt und dem Antrag auf elektronischem Weg beigelegt werden müssen. Hiergegen wendet sich die Klage des belgischen Unternehmers.

Das FG Köln gab dem Kläger recht und entschied, dass eingescannte Rechnungskopien für eine ordnungsgemäße Beantragung ausreichen; die deutsche Vorschrift verstößt insoweit gegen unionsrechtliche Vorgaben und diese muss daher einschränkend ausgelegt werden.

Dies ergebe sich aus dem klaren Wortlaut der Richtlinie 2008/9/EG, wonach dem Mitgliedstaat der Erstattung lediglich das Recht zustehe, vom Antragsteller zu verlangen, dass zusammen mit dem Erstattungsantrag „auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung“ oder des Einfuhrdokuments eingereicht wird. Dieser Vorgabe sei entgegen den Voraussetzungen der UStDV bereits dann genügt, wenn statt des Rechnungsoriginals eine zuvor gefertigte Kopie eingescannt und mit dem Vergütungsantrag eingereicht wird. Gleiches gelte für den Fall, dass neben dem Original exemplar einer Rechnung eine weitere, als Kopie bezeichnete Ausfertigung der Rechnung erstellt und diese eingescannt dem Antrag beigelegt wird.

Im Übrigen sei die Einreichung eines Scans des Originals einer Rechnung gemäß der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch nicht erforderlich, um Missbräuche durch mehrfache Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen zu vermeiden.

Die Revision wurde zugelassen, da der Frage, ob die deutsche Vorschrift unionsrechtlich einschränkend auszulegen ist, eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

## Auswirkungen der Corona-Krise: Umsatzsteuerliche Folgen bei Lieferungen und Leistungen

Infolge der Corona-Krise kommt es gehäuft zu Leistungsstörungen. So kann es bspw. zu Zahlungsverzug oder Uneinbringlichkeit von Forderungen bei Kundenzahlungen kommen. Andersherum stellt sich die Frage, wie mit Zahlungen bzw. Ansprüchen umsatzsteuerlich umzugehen ist, die aufgrund nicht durchgeführter Verträge entstehen.

Bleiben Zahlungen von Kunden aus, stellt sich für den Unternehmer die Frage, ob die Forderung überhaupt noch einbringlich ist. Nur in dem Fall, dass die Forderung uneinbringlich ist, also mit einer Zahlung nicht mehr gerechnet werden kann, ist es auch möglich, die Umsatzsteuer zu korrigieren. Die Korrektur erfolgt dann in dem Voranmeldezeitraum, in dem die Uneinbringlichkeit festgestellt und die Forderung in der Regel auch abgeschrieben wird.

Wird eine bereits vertraglich vereinbarte Leistung seitens des Kunden nicht abgefragt, kann es zu vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen des Kunden kommen. In der Regel wird es sich in diesen Fällen um nicht umsatz-

steuerbaren Schadenersatz handeln. Somit muss der Unternehmer keine Umsatzsteuer auf die Zahlung abführen.

Wird ein vertraglich vereinbarter Leistungszeitpunkt nur verschoben oder eine andere Leistung alternativ behandelt, können sich Auswirkungen auf bereits erhaltene Anzahlungen ergeben. Eine Korrektur ist dann erforderlich, wenn sich die umsatzsteuerliche Behandlung der eigentlichen Leistung ändert. Erhöhtes Augenmerk ist dabei auf solche Anzahlungen zu legen, die für Leistungen geflossen sind, die im zweiten Halbjahr 2020 geplant waren und deren neuer Leistungszeitpunkt sich auf das Jahr 2021 verschiebt. In diesen Fällen muss eine Korrektur auf den wieder erhöhten Umsatzsteuersatz von 19% erfolgen, sofern die Anzahlung mit 16% besteuert wurde.

Unternehmern, die in ihren Leistungsbeziehungen von der Corona-Krise betroffen sind, ist angeraten, im Rahmen der umsatzsteuerlichen Compliance ein besonderes Augenmerk auf diese Sachverhalte zu legen.

## Erweiterung Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Telekommunikationsleistungen

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wurde die Vorschrift zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger auf sonstige Leistungen im Gebiet der Telekommunikation ausgeweitet. Danach geht die Umsatzsteuerschuldnerschaft für nach dem 31.12.2020 entsprechend ausgeführte Leistungen auf den Leistungsempfänger über, soweit dieser ein sog. Wiederverkäufer ist. Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 23.12.2020 wurde der Umsatzsteuer-Anwendungs-erlass (UStAE) entsprechend geändert.

Der Leistungsempfänger ist ein sog. Wiederverkäufer, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb entsprechender Leistungen in deren Erbringung besteht. Weiterhin muss dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Haupttätigkeit ist danach anzunehmen, wenn der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als die Hälfte der von ihm erworbenen Leistungen weiterveräußert und der Eigenverbrauch nicht mehr als 5% (bzw. 5%

im Durchschnitt der letzten drei Jahre bei Eigenverbrauch zwischen 5% und 10%) beträgt. Bei Aufnahme einer entsprechenden Geschäftstätigkeit im laufenden Kalenderjahr kommt es auf die voraussichtliche Erfüllung der Voraussetzungen an.

Ein Unternehmer wird als Wiederverkäufer angesehen, soweit diesem auf Antrag eine im Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Bescheinigung (Vordruckmuster „USt 1 TQ“) durch dessen zuständiges Finanzamt erteilt worden ist (Gültigkeitsdauer höchstens drei Jahre). Dies gilt auch bei widerrufenen bzw. zurückgenommener Bescheinigung, soweit der leistende Unternehmer hiervon keine Kenntnis haben konnte.

Ist der Leistungsempfänger ein sog. Wiederverkäufer, gelten die Regelungen auch, wenn die Leistungen für den nicht unternehmerischen Bereich erbracht worden sind.

Haben leistender Unternehmer und Leistungsempfänger die Regelungen des Übergangs der Umsatzsteuerschuldner-

schaft angewendet, obwohl dies nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner.

Werden Abschlagszahlungen vor dem 01.01.2021 für nach diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen vereinnahmt, muss die Rechnung im Veranlagungszeitraum der tatsächlichen Leistungsausführung berichtigt werden. Erfolgt dies nicht, schuldet der Rechnungsaussteller die ausgewiesene Umsatzsteuer. Nicht beanstandet wird, wenn der Leistungsempfänger lediglich das um die Abschlagszahlungen geminderte Entgelt in zutreffender Höhe nach § 13b Umsatzsteuergesetz

(UStG) erklärt, soweit die Anzahlungen durch den leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe erklärt worden sind.

Für Abrechnungen nach dem 31.12.2020 für vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen ist der leistende Unternehmer Steuerschuldner.

Für nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.04.2021 ausgeführte Leistungen wird nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind.

## Leistungsort bei Dienstfahrzeugüberlassung an das Personal

Bisher wurde die private Kfz-Nutzung eines Arbeitnehmers an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer (Arbeitgeber) sein Unternehmen betreibt. Zu Recht wurde diese Regelung Ende 2019 wegen Unionswidrigkeit gestrichen. Seitdem sind auf „unentgeltliche“ Leistungen – oder entgeltlich gleichzusetzende Leistungen – stets die Ortsbestimmungen des Einzelfalls anzuwenden. Hiernach ist eine – wie auch immer gestaltete – entgeltliche Fahrzeugüberlassung an einen Arbeitnehmer als längerfristige Vermietung (Zeitraum von mehr als 30 Tagen) dort steuerbar, wo der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

Das Finanzgericht Saarland hat vor diesem Hintergrund dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) (Urteil vom 20.01.2021) die Frage vorgelegt, ob die Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs an das Personal als langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Endverbraucher zu verstehen ist, wenn der Arbeitnehmer dafür kein (weiteres) Entgelt leistet, das nicht in seiner (teilweisen) Arbeitsleistung besteht.

Die konkreten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern sind leider nicht bekannt. Es handelt sich hierbei um eine Gesellschaft, die in Luxemburg im sog. „vereinfachten Besteuerungsverfahren“ registriert ist und somit auf den Erwerb sowie die Unterhaltung der Fahrzeuge keine Vorsteuer geltend machen kann. Zwei in Deutschland lebenden Mitarbeitern wurde jeweils ein Pkw zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Der eine Mitarbeiter durfte den Wagen ohne weitere Zahlungen oder einen ähnlichen Verzicht nutzen. Der andere hatte eine jährliche Zuzahlung auf die private Kfz-Nutzung zu leisten, die der Arbeitgeber von seinem Gehalt einbehält. Im Zusammenhang mit der notwendigen umsatzsteuerlichen Registrierung in Deutschland wurde die private Kfz-Nutzung dieser beiden Mitarbeiter der Umsatzsteuer unterworfen.

Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Entgeltlichkeit für die steuerpflichtige Vermietung von Beförderungsmitteln im ersten Fall nicht vorliegt, da keine Zahlung vonseiten des Arbeitnehmers geleistet wurde und – nach Auffassung des EuGH – keine Vereinbarung zwischen beiden Parteien bestand, wonach der Anspruch auf die Nutzung des Fahrzeugs mit dem Verzicht auf andere Vorteile verbunden war. Auch stellte der EuGH klar, dass die Berücksichtigung eines geldwerten Vorteils im Rahmen von Gehaltsabrechnungen nicht mit einem Mietzins (Entgelt) gleichgesetzt werden kann. Hier käme lediglich eine unentgeltliche Wertabgabe in Betracht, dazu müsste jedoch ein Vorsteuerabzug hinsichtlich des verwendeten Pkw bestanden haben.

Im zweiten Fall liegt nach Einschätzung des EuGH aufgrund der in der Praxis wohl eher unüblichen Zuzahlung des Arbeitnehmers zur privaten Kfz-Nutzung eine längerfristige Vermietung vor, die am Wohnort des Mitarbeiters (hier: Deutschland) steuerbar und steuerpflichtig ist.

Die vorliegende Entscheidung verkompliziert die schon immer leidvolle Thematik der privaten Kfz-Nutzung. Insgesamt bleibt erstmal alles beim Alten, denn in der Praxis wird der Arbeitgeber im Rahmen einer Dienstwagenüberlassung mit dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über eine Umwandlung des Arbeitsentgelts treffen. Eine Prüfung der Verträge auf eine vereinbarte Entgeltlichkeit ist dennoch zu empfehlen. Liegen Anhaltspunkte für eine Unentgeltlichkeit vor, können sich betroffene Unternehmen auf das EuGH-Urteil berufen.

Bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen führt die „neue“ Ortsbestimmung der privaten Kfz-Nutzung möglicherweise zu umsatzsteuerlichen Registrierungen im Staat des Arbeitnehmers.

## Die Lieferung von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk durch eine WEG ist keine steuerfreie Leistung (EuGH vom 17.12.2020)

Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) erbringen im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben zum einen nicht steuerbare Gemeinschaftsleistungen und zum anderen steuerbare Sonderleistungen an einzelne Mitglieder. Damit WEGs nicht einer Umsatzsteuerbelastung ausgesetzt werden und damit im Vergleich zu Mietern und Hauseigentümern eine Benachteiligung erfahren, sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht neben Leistungen, die das gemeinschaftliche Eigentum betreffen, auch eine Befreiung der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen für das Sondereigentum der Wohnungseigentümer vor.

Im zugrunde liegenden Fall errichtete eine WEG im Jahre 2012 auf dem Grundstück der WEG ein Blockheizkraftwerk. Den produzierten Strom veräußerte die WEG an ein Energieversorgungsunternehmen. Die parallel erzeugte Wärme wurde gegen Entgelt an die Wohnungseigentümer geliefert. Die WEG beantragte den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und dem Betrieb des Blockheizkraftwerks. Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug jedoch nur anteilig zu, sofern die Kosten auf die Stromerzeugung entfielen. Das Finanzamt verwehrte dagegen den Vorsteuerabzug für den auf die Wärmeerzeugung entfallenden Anteil mit der Begründung, dass es sich hierbei um umsatzsteuerfreie Umsätze – somit Aus-

schlussumsätze – handelt, für die der Vorsteuerabzug nicht zulässig ist. Nach Zurückweisung des Einspruchs durch das Finanzamt erhob die WEG Klage, woraufhin das Finanzgericht Baden-Württemberg dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorlegte, ob die Steuerbefreiung für die Lieferung von Wärme durch WEGs an die Wohnungseigentümer mit der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) vereinbar ist.

Der EuGH ist der Auffassung, dass die MwStSystRL keine Grundlage zur Befreiung von diesen Wärmelieferungen der WEG an deren Teilnehmer bietet und klassifiziert diese als steuerbaren und steuerpflichtigen Verkauf eines körperlichen Gegenstandes. Diese Lieferungen unterliegen nicht der eng auszulegenden Steuerbefreiung der MwStSystRL im Rahmen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Der EuGH hat völlig zutreffend entschieden. Zudem führt das Urteil nicht zu einer Schlechterstellung von WEGs bzw. stellt es die Umsatzsteuerfreiheit von WEG-Leistungen generell nicht infrage. Es soll lediglich klarstellen, dass nicht grundsätzlich jede „Lieferung von Wärme“ steuerfrei ist, sondern dass dies speziell für Wärmelieferungen im Sinne einer Nebenleistung zur Grundstücksüberlassung zutrifft.



## Veräußerung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 05.09.2019 entschieden, dass Veräußerungen von „gebrauchten“ Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt als Veräußerungen von Forderungen umsatzsteuerfrei sind.

Im vorliegenden Fall hat eine Kapitalgesellschaft die von Privatpersonen abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen erworben. Diese änderte die Kapitalgesellschaft dann in der Art, dass für die Ablaufleistung unerhebliche Zusatzversicherungen gekündigt und die Beitragszahlungen auf jährlich umgestellt wurden. Im Anschluss wurden die Rechte an diesen Kapitallebensversicherungen an eine Fondsgesellschaft weiterveräußert.

Nach Ansicht des Finanzamtes handelte es sich hierbei um eine einheitliche steuerpflichtige Leistung der Kapitalgesell-

schaft, deren Hauptleistung, die ausschlaggebend für die umsatzsteuerliche Beurteilung einer einheitlichen Leistung ist, nicht in der Veräußerung der Forderung besteht und damit auch nicht von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Übertragung der Forderung sei nur der Weg, die Leistung in Anspruch zu nehmen.

Obwohl die Klage vor dem Finanzgericht keinen Erfolg hatte, hob der BFH das Urteil des Finanzgerichts auf. Nach seiner Ansicht handelt es sich um eine einheitliche steuerfreie Leistung im Geschäft mit Forderungen. Für die Beurteilung der einheitlichen Leistung sei hier das Interesse der Fondsgesellschaft entscheidend, wonach die Übertragung der Forderung in Form der Ablaufleistung der Kapitallebensversicherungen als Hauptleistung anzusehen ist.

## Besonderes Verfahren für die Einfuhr von Sendungen bis zu 150 €

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wird zum 01.07.2021 ein neues Verfahren für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer eingeführt.

Liegt der Zollwert bei der Einfuhr unter 150 €, so ist die Einfuhr von den Zollabgaben befreit. Anders ist dies jedoch mit Hinblick auf die Einfuhrumsatzsteuer.

Bisher gab es eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Sendungen mit einem Wert bis zu 22 €. Diese Befreiung fällt zum 01.07.2021 weg.

Somit fällt grundsätzlich bei jeder Einfuhr Einfuhrumsatzsteuer an. Eine besondere Einfuhrumsatzsteuerbefreiung wird nur für bestimmte Fälle gewährt, die im Rahmen des Import-One-Stop-Shops eingeführt werden.

Um den mit der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer entstehenden Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird zum

01.07.2021 ein besonderes Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer eingeführt. Dabei werden die Einfuhrabgaben über die Postdienstleister im Namen und für Rechnung der Empfänger erhoben. Der Postdienstleister muss die Einfuhrumsatzsteuer dann im Rahmen der Auslieferung vom Empfänger einziehen.

Das besondere Verfahren kann nur auf Antrag in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Antragstellende Person (Dienstleister) die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zollaufschiebs erfüllt. Ferner muss die Beförderung oder Versendung im Inland enden und die Sendung darf keine verbrauchssteuerpflichtige Ware enthalten.

Mit der Regelung gehen weitreichende Verpflichtungen sowie ein Haftungsrisiko des Dienstleisters einher. Es bleibt daher abzuwarten, inwiefern die Regelung in der Praxis Anwendung finden wird.

## Vorsteuerabzug des Mieters aus Mietereinbauten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 13.11.2019 entschieden, dass ein Mieter unter bestimmten Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug aus Bauhandwerkerrechnungen für Mietereinbauten berechtigt sein kann.

In dem Entscheidungsfall hatte eine grundsätzlich nicht vorsteuerabzugsberechtigte Augenarztpraxis im Zusammenhang mit der Anmietung von Praxisräumlichkeiten in diesen Einbauten vorgenommen und hierfür vom Vermieter einen Baukostenzuschuss in Höhe von 500.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer erhalten.

Die Einbauten wurden wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Zwischen den Parteien war vereinbart, dass die Mieterin die bezuschussten Ein- und Ausbauten im Falle ihres Auszugs im Mietgegenstand belassen würde und dafür keinerlei Entschädigung verlangen könnte. Zudem war zwischen den Parteien vereinbart, dass der Gegenstand der Vermietung die umgebauten Räumlichkeiten sein sollten.

Nach Auffassung des BFH lag in den Mietereinbauten eine Werklieferung von der Mieterin an den Vermieter vor. Erst durch die Vornahme der Mietereinbauten sei der Vermieter in die Lage versetzt worden, seiner mietvertraglichen Verpflichtung – der Vermietung der Praxisräume im umgebauten Zustand – nachzukommen. Aus den zwischen den Partei-

en getroffenen Vereinbarungen ergab sich mithin, dass bei Vornahme der Mietereinbauten nicht nur das zivilrechtliche Eigentum auf den Vermieter übergegangen ist, sondern die Mieterin dem Vermieter auch einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft hat, der aus umsatzsteuerlicher Sicht eine Verschaffung der Verfügungsmacht bewirkte. Entsprechend sah der BFH – anders als die Vorinstanz – die Augenarztpraxis als zum Vorsteuerabzug berechtigt an.

Nichts anderes ergab sich auch aus den Eingangsrechnungen der Bauhandwerker, auch wenn die Augenarztpraxis grundsätzlich nur steuerfreie Leistungen ausgeführt hat. Denn aus Sicht des BFH handelte es sich bei der Weitergabe der Mietereinbauten aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht um ein Hilfs- oder Nebengeschäft zur medizinischen Tätigkeit. Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den Eingangsrechnungen der Bauhandwerker und der Weiterlieferung der Mietereinbauten scheiterte der Vorsteuerabzug nicht an der eigentlichen steuerfreien Tätigkeit der Augenärzte. Auch den vom Finanzamt vorgeschlagenen Ansatz eines Hilfsgeschäftes lehnte der BFH zutreffend ab.

Im Ergebnis bestätigt der BFH mit diesem Urteil seine Rechtsprechung. Es ist zu begrüßen, dass das erstinstanzliche Urteil des Finanzgerichts Sachsen, das für einige Irritationen gesorgt hatte, vom BFH korrigiert worden ist.

## Zur Steuerfreiheit mitverpachteter Betriebsvorrichtungen

Mit Urteil vom 11.06.2020 hat sich das Niedersächsische Finanzgericht (FG) mit der Besteuerung von Umsätzen aus der Verpachtung von Grundstücken bei gleichzeitiger Mitverpachtung von Betriebsvorrichtungen befasst.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Kläger Putenställe samt speziell auf diese Stallungsgebäude abgestimmten Vorrichtungen zur Fütterung der Puten, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Ausleuchtungsanlagen verpachtet. Er vertrat die Auffassung, dass der erzielte Pachtzins gänzlich der Steuerbefreiung unterfällt. Aus seiner Sicht handelte es sich bei der Verpachtung der Betriebsvorrichtung um eine

Nebenleistung zur Überlassung der Stallgebäude, die zur optimalen Putenaufzucht erforderlich sei und die das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen müsse.

Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, der auf die Verpachtung der Betriebsvorrichtung entfallende Anteil des Pachtzinses unterliege der Umsatzsteuer. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich bei den Betriebsvorrichtungen um wesentliche Bestandteile des Grundstücks handele oder ob deren Verpachtung nur eine Nebenleistung darstelle. Allein der auf die Überlassung des Grundstücks und der Räumlichkeiten entfallende Anteil des Pachtzinses sei gem. § 4 Nr. 12 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerbefreit.

Das FG entschied zugunsten des Klägers und urteilte, dass die Umsatzsteuerpflicht nicht gilt, wenn Einrichtungsgegenstände mitverpachtet werden, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der jeweiligen Immobilien zwingend erforderlich sind und diese erst betriebs- und benutzungsfähig machen. Auch die Überlassung der Betriebsvorrichtungen sei vorliegend daher umsatzsteuerfrei. Dabei stützte sich das FG auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Besteuerung einheitlicher Leistungen sowie deren Übernahme durch den Bundesfinanzhof (BFH).

Die speziell auf die Stallungsgebäude abgestimmten Betriebsvorrichtungen sind nach Auffassung des FG für die Nutzung zur Putenzucht nützlich bzw. sogar notwendig und

bilden mit der Verpachtung der Stallungsgebäude in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv eine einheitliche Leistung. Da die Vorrichtungen nur dazu dienen, die vertragsgemäße Nutzung des Putenstalls unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, handele es sich bei der Überlassung der Ausstattungselemente zur Fütterung und Aufzucht der Tiere um eine Nebenleistung zur steuerfreien Verpachtung der Stallungsgebäude. Die grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht für die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen gelte daher nicht.

Da das Urteil im Widerspruch zur im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) niedergelegten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung steht, hat das FG die Revision zugelassen. Diese ist nun beim BFH anhängig.

## Widerruf des Verzichts auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 23.09.2020 entschieden, dass der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung uneingeschränkt auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume fortwirkt, bis er vom Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt widerrufen wird. Das Überschreiten der Umsatzgrenze der Kleinunternehmerregelung sei weder als Widerruf des Verzichts anzusehen noch werde die Verzichtserklärung dadurch in sonstiger Weise erledigt.

Das Finanzamt vertrat in dem Verfahren eine gegenteilige Meinung. Durch das zwischenzeitliche Überschreiten der Umsatzgrenze unterliege der Steuerpflichtige der Regelbesteuerung, ohne die Möglichkeit auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu haben. Bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung und Abgabe einer Steuererklärung habe der Steuerpflichtige konkludent erneut einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung erklärt und die fünfjährige Bindungsfrist erneut in Gang gesetzt. Dies gebietet insbesondere der hinter der Bindungsfrist stehende Missbrauchsgedanke.

Der BFH trat dieser Auffassung klar entgegen. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung wirkt danach uneingeschränkt fort, bis er vom Steuerpflichtigen widerrufen wird. Auch bei vorübergehendem Überschreiten der Umsatzgren-

ze bleibt der Verzicht wirksam, er entfaltet in diesem Moment lediglich keine Wirkung. Unterliegt der Steuerpflichtige über die ganze Dauer der Regelbesteuerung – sei es durch Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung oder durch die gesetzliche Verpflichtung zur Regelbesteuerung –, kann es nicht zu einer Vorsteuerverlagerung und damit zu einem Missbrauch kommen. Das Finanzgericht Münster führte dazu in erster Instanz zusätzlich aus, dass im vorliegenden Fall kein Grund dafür ersichtlich ist, warum der Steuerpflichtige schlechter gestellt werden sollte als ein Steuerpflichtiger, der die Umsatzgrenzen dauerhaft nicht überschreitet, aber zur Umsatzsteuer optiert hat.

Für die Praxis bleibt deshalb festzuhalten, dass der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung vom Steuerpflichtigen nur mittels einer Erklärung (ob ausdrücklich oder konkludent wurde nicht entschieden) gegenüber dem Finanzamt möglich ist. Der Steuerpflichtige muss folglich jedenfalls gegenüber dem Finanzamt seinen Willen zum Ausdruck bringen (unabhängig von der Form), die Kleinunternehmerregelung anwenden zu wollen. Ein „konkludenter“ oder „automatischer“ Widerruf des Verzichts nur aufgrund des Überschreitens der Umsatzgrenze kommt nicht in Betracht. Das Überschreiten der Umsatzgrenze ist ein tatsächliches Geschehen und keine „Erklärung“ des Steuerpflichtigen, die er aktiv gegenüber dem Finanzamt kommuniziert hat.

## BMF-Schreiben vom 02.11.2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen

Seit dem 01.01.2019 ist gem. § 3 Abs. 13 Umsatzsteuergesetz (UStG) ein Gutschein (Einzweck- oder Mehrzweckgutschein) ein Instrument, bei dem

- die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen, und
- der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers – einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments – entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen angegeben ist.

Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine im Sinne des UStG. Folgende Unterscheidung wird bei Gutscheinen getroffen:

### Einzweckgutschein

Im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins liegen alle steuerungsrelevanten Informationen vor, daher gilt die Leistung mit Abgabe des Gutscheins als ausgeführt und die Umsatzsteuer entsteht in diesem Zeitpunkt. Die spätere Einlösung des Gutscheins ist kein steuerbarer Umsatz.

### Mehrzweckgutschein

Im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins liegen nicht alle steuerungsrelevanten Informationen vor, daher ist die Ausgabe des Gutscheins ein nicht steuerbarer Vorgang. Die

Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Einlösung.

In einem Schreiben vom 02.11.2020 äußert sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erstmals zu den Neuregelungen und geht hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale über die Vorgaben des Gesetzgebers hinaus. Danach liegt ein Einzweckgutschein vor, wenn sich daraus neben dem Ort der Leistung, dem anzuwendenden Steuersatz und der Angabe der Leistungen auch die „Gattung der zu beziehenden Leistung und die eindeutige Bezeichnung als „Einzweck-Gutschein“ ergibt. Auch Mehrzweckgutscheine sollen vom Aussteller deutlich gekennzeichnet werden.

Bei Nichteinlösung von Ein- oder Mehrzweckgutscheinen ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Folgen (nur bei Rückzahlung erfolgt bei Einzweckgutscheinen eine Korrektur der Umsatzsteuer).

Des Weiteren stellt das BMF in dem Schreiben klar, dass bei Ausgabe von Gutscheinen in Vertriebsketten auch der ausgebende Unternehmer als Leistender gilt.

Die Grundsätze des Schreibens sind für alle nach dem 31.12.2018 ausgestellten Gutscheine anzuwenden. Jedoch gilt eine Nichtbeanstandungsregelung für ab dem 01.01.2019 bis zum 01.02.2021 ausgestellte Gutscheine.



## GiG – Verkauf einer Immobilie durch einen Bauträger / Kettenübertragungen

Veräußert ein Unternehmer sein „Geschäft“ an einen anderen Unternehmer, wird eine Vielzahl von Einzelleistungen erbracht; hier ist insbesondere die Übertragung von materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen zu nennen. All diese Lieferungs- und Leistungsgegenstände unterliegen im Falle einer sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) nicht der Umsatzsteuer.

Ein derartiger nicht steuerbarer Sachverhalt ist insbesondere gegeben, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich auf einen Erwerber übereignet wird; auch eine einzelne vermietete Immobilie kann zum Gegenstand einer umsatzsteuerlichen GiG werden, wenn der Erwerber die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers in Form des Betriebes eines Vermietungsunternehmens fortsetzt und so in die unternehmerischen Fußstapfen des Veräußerers tritt.

Der Erwerb einer vermieteten Immobilie von einem Bauträger, die dieser errichtet und lediglich zum „besseren“ Verkauf vermietet hat, fällt nicht in den Anwendungsbereich

einer GiG, da der Bauträger dem Grunde nach kein Vermietungsunternehmer im eigentlichen Sinne ist. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), die inzwischen auch Eingang in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gefunden hat, steht die originäre Tätigkeit des Bauträgers der Annahme einer GiG beim Verkauf einer Immobilie aber nicht mehr entgegen, sodass nach einer widerlegbaren Vermutung von einem Vermietungsunternehmer (statt von einem Bauträger) auszugehen ist – und damit potenziell von einer steuerfreien GiG, sofern die Vermietungsdauer mindestens sechs Monate überschreitet.

Ferner erkennt die Verwaltung mit den o. g. Änderungen des UStAE nunmehr ebenfalls an, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit – als die grundsätzliche Hauptvoraussetzung einer GiG – auch bei einer in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Mehrfachübertragung von Vermögen vorliegt. Folglich muss bei einer Kettenübertragung lediglich der Letzterwerber das Unternehmen des Veräußerers fortführen und nicht jeder einzelne Erwerber innerhalb der „Kette“.

## Aufsichtsratsvergütungen eines Sportvereins

Wie schon im Rundschreiben 2/2020 dargestellt, ist die umsatzsteuerliche Behandlung von Aufsichtsratsmitgliedern (bzw. allgemein Gremiumsmitgliedern) in den vergangenen zwei Jahren einer grundsätzlichen „Wandlung“ unterzogen worden.

War man bis Sommer 2019 noch uneingeschränkt von einer unternehmerischen Tätigkeit eines derartigen Gremiumsmitglieds ausgegangen, wurde seither vorrangig seitens des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie auch des Bundesfinanzhofs (BFH) vertreten, dass eine unternehmerische Tätigkeit nur unter bestimmten, sehr begrenzten Voraussetzungen gegeben ist.

Die Gerichte verneinten eine unternehmerische Tätigkeit seither insbesondere immer dann, wenn eine Festvergütung von der jeweiligen Organisation gezahlt wurde und damit für das Gremiumsmitglied nicht von einem wirtschaftlichen Risiko, als eine der Voraussetzungen für eine unternehmerische Tätigkeit, auszugehen war.

Das letzte in diesem Zusammenhang zu nennende Urteil stammt aus November 2020 vom Finanzgericht (FG) Köln: Im Streitfall hatte der Kläger als Aufsichtsratsmitglied eines Sportvereins ein jährliches Budget für den Bezug von Eintrittskarten, die Erstattung von Reisekosten und den Erwerb von Fanartikeln erhalten. Dieses seitens des Klägers in Anspruch genommene Budget beurteilte das zuständige Finanzamt als Entgelt für seine Aufsichtsratsstätigkeit und setzte infolgedessen Umsatzsteuer fest.

Die hiergegen erhobene Klage war erfolgreich, führte zur Aufhebung der Umsatzsteuerfestsetzung und reihte sich damit nahtlos in die Kette derjenigen Urteile ein, die bei einem Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuerrechts sehen.

Es bleibt abzuwarten, wie viele Urteile noch notwendig sind, bis die Verwaltung ihre Aussagen zu diesem Thema im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) anpassen wird.

## Lieferung oder sonstige Leistung bei Miet- und Leasingverträgen

Umsatzsteuerrechtlich stellt sich im Hinblick auf Miet- und Leasingverträge regelmäßig die Frage, ob eine Lieferung oder sonstige Leistung vorliegt. Nachdem die Anknüpfung an die ertragsteuerliche Behandlung nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Oktober 2017 nicht mehr haltbar war, stellt die Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18.03.2020 neue Grundsätze auf.

Bisher lag eine Lieferung vor, wenn der Leasinggegenstand einkommensteuerrechtlich dem Leasingnehmer zuzurechnen war. Dies war der Fall, wenn das zivilrechtliche Eigentum spätestens nach der letzten Rate auf den Mieter überging. Bei Optionserklärungen wurde nur von einer Lieferung ausgegangen, falls diese ausgeübt wurde.

Nach den Neuregelungen ist von einer Lieferung auszugehen, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Vertrag muss ausdrücklich eine Klausel zum Eigentumsübergang auf den Leasingnehmer enthalten und
- Eigentum muss lt. Vertragsbedingungen automatisch übergehen. Dabei sind die Voraussetzungen aus objektiver Sicht und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass eine Klausel zum Eigentumsübergang auch dann vorliegt, wenn lediglich eine Kaufoption enthalten ist, die Optionsausübung aber als einzige wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint.

Beim Cross-Border-Leasing kann es zu einer von einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen abweichenden Zuordnung kommen, der dann aber grundsätzlich zu folgen ist. Erfolgt in diesem Fall die Zuordnung bei der in dem anderen Mitgliedstaat ansässigen Vertragspartei, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Überlassung in diesem Staat der Besteuerung unterlegen hat.

Bei inländischen Sachverhalten ist zu beachten, dass bei der Einordnung als Lieferung die Umsatzsteuer sofort bei Ausführung der Leistung in voller Höhe entsteht, bei sonstigen Leistungen erst anteilig als Teilleistungen. Entsprechendes gilt auch für den Vorsteuerabzug. In Fällen, in denen die ertragsteuerliche Beurteilung von der Umsatzsteuer abweicht, ist zudem Vorsicht geboten, denn fehlerhafte Rechnungen können eine zusätzliche Steuer nach § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) begründen. Die genannten Grundsätze gelten nur für neu abgeschlossene Miet- und Leasingverträge ab dem 18.03.2020.

## Reihengeschäft bei Umverpackung der Ware

Im Rahmen von Zwischenlagerungen und anschließendem Weitertransport der Waren stellt sich die Frage, ob der Transportweg unterbrochen wird. Diese Frage führt zu unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlungen von Transportvorgängen und hat insbesondere Auswirkungen bei Reihengeschäften.

Bei einer sog. gebrochenen Beförderung oder Versendung fehlt es an der erforderlichen Unmittelbarkeit der Warenbewegung für ein Reihengeschäft. In diesem Fall sind die Lieferungen einzeln zu beurteilen und die speziellen Regelungen des Reihengeschäfts unbeachtlich.

Wird die Beförderung oder Versendung lediglich tatsächlich unterbrochen, da dies dem Transportvorgang geschuldet ist, steht dies der Unmittelbarkeit der Warenbewegung nicht entgegen, wenn der Abnehmer bereits zu Beginn des Transports feststeht.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss der liefernde Unternehmer nachweisen, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung sowie ein kontinuierlicher Vorgang der Warenbewegung gegeben sind.

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat jedoch in einem Urteil vom 17.06.2020 entschieden, dass der fehlende Nachweis des liefernden Unternehmers nicht zu einem anderen Ergebnis führen kann. In dem Urteil wurde entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung geurteilt, dass die Lieferung nicht als gebrochen gilt, obwohl der Nachweis der Zwischenlagerung nur aus tatsächlichen Transportgründen nicht vorlag.

## Versandhandel mit unrichtigem Umsatzsteuerausweis an EU-Privatleute

Das Finanzgericht (FG) München hat sich in seinem Urteil vom 27.05.2020 mit der Frage der Haftung für einen unrichtigen Umsatzsteuerausweis bei Lieferungen an private Endkunden im europäischen Ausland befasst.

Im zugrunde liegenden Fall lieferte ein Versandhändler von Deutschland aus Waren an österreichische Privatkunden. Der vereinbarte Preis sollte dabei gemäß der AGB des Versandhändlers die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. In den Rechnungen wies er deutsche Umsatzsteuer aus und führte diese auch ab, obwohl die Lieferschwelle nach § 3c Umsatzsteuergesetz (UStG) überschritten war und die Umsatzbesteuerung daher in Österreich vorzunehmen gewesen wäre.

Nachdem der Versandhändler auf Nachfrage des österreichischen Finanzamtes auch österreichische Umsatzsteuer erklärte und zahlte, beantragte er aufgrund der Doppelbelastung beim deutschen Finanzamt den Erlass der deutschen Umsatzsteuer. Nachdem der Antrag mit dem Hinweis abgelehnt wurde, die gem. § 14c Abs. 1 S. 1 UStG geschuldete deutsche Umsatzsteuer könne nur über Rechnungsberichtigungen korrigiert werden, korrigierte er die Rechnungen.

Die sodann begehrte Berichtigung der deutschen Umsatzsteuer lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, die Rechnungskorrektur reiche hierfür alleine nicht aus. Es bedürfe darüber hinaus grundsätzlich der Rückzahlung der ver-

einnahmen, unrichtig ausgewiesenen (deutschen) Umsatzsteuerbeträge an die österreichischen Kunden.

Dem tritt das FG München mit seiner Entscheidung entgegen. Es sei für die wirksame Berichtigung des streitigen Steuerbetrags im vorliegenden Fall nicht erforderlich, dass der Versandhändler die vereinnahmte und abgeführte (deutsche) Umsatzsteuer an die Leistungsempfänger zurückzahle. Der Versandhändler sei durch die mit den österreichischen Kunden getroffenen Bruttopreisabreden nicht zu deren Lasten ungerechtfertigt bereichert, weil diese bei der vorliegenden Vereinbarung nicht mehr gezahlt als tatsächlich geschuldet hätten. Der vereinbarte Endpreis sei geschuldet gewesen, unabhängig davon, wie hoch die darin enthaltene Mehrwertsteuer tatsächlich gewesen sei.

Auch der vom Finanzamt vorgetragene Umstand, dass die österreichische Umsatzsteuer für einen Teil der Lieferungen an die österreichischen Kunden wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr geltend gemacht werden könne, führe nicht zu einem Fall der ungerechtfertigten Bereicherung des Versandhändlers. Die Berichtigung sei für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in welchem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung erteilt werde, und sei daher steuerrechtlich zeitlich unbegrenzt möglich. Da der Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung zukomme, sei eine eventuell eintretende Festsetzungsverjährung für das Jahr der Entstehung der Steuerschuld ohne Bedeutung. Die Revision wurde zugelassen.



## Versagung der Sonderregelung des § 25 UStG für Nicht-EU-Reiseveranstalter

In seinem Schreiben vom 29.01.2021 nimmt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Stellung zu der Frage, ob das besondere Besteuerungsregime für Reiseleistungen (§ 25 Umsatzsteuergesetz [UStG]) auch für Unternehmer mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet (Nicht-EU-Reiseveranstalter) anwendbar ist.

Die Antwort des BMF fällt denkbar kurz und eindeutig aus, indem die Anwendbarkeit der Sonderregelung in diesen Konstellationen künftig entfällt und dies entsprechend in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aufgenommen wird. Nicht-EU-Reiseveranstalter konnten demnach die Sonderregelung letztmalig für bis zum 31.12.2020 ausgeführte Reiseleistungen anwenden.

Das BMF setzt damit einen Schlusspunkt in der Diskussion um den Wettbewerbsvorteil, den Nicht-EU-Reiseveranstalter

bei Anwendung der Sonderregelung erzielen. Denn mit der Anwendung war die Steuerbarkeit im Nicht-EU-Ansässigkeitsstaat der Reiseveranstalter verbunden. Dies läuft jedoch leer, wenn das dortige Umsatzsteuerrecht – anders als in Ansässigkeitsstaaten von EU-Reiseveranstaltern – keine Besteuerung vorsieht. Damit soll nun Schluss sein.

Dass dies auch anders gesehen werden kann, zeigt ein Blick in § 25 UStG. Dort ist zumindest bislang und vorbehaltlich einer entsprechenden Anpassung an die (ebenfalls einen gewissen

Interpretationsspielraum lassende) Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) keine Rede vom Ausschluss der Nicht-EU-Reiseveranstalter. Insofern müssen die weiteren Entwicklungen (z. B. durch den deutschen Gesetzgeber) und die weiteren Reaktionen (z. B. anderer Finanzverwaltungen in der EU) beobachtet werden.

**Tipp/Ausblick:** Klar ist, dass die weitere Anwendung des Reiseleistungsregimes jedenfalls auf Widerwillen bei deutschen Finanzämtern stoßen wird. Folgt man der nun vom BMF konstatierten Interpretation, geht man dieser Konfrontation aus dem Weg. Der Preis dafür ist, dass konsequenterweise ggf. jede einzelne Komponente (Beherbergung, Verpflegung, Personenbeförderung, Reiseführung etc.) der bisher einheitlich behandelten Reiseleistungen von Nicht-EU-Reiseveranstaltern nach den allgemeinen Regelungen des nationalen Umsatzsteuerrechts zu beurteilen ist.

Um künftig umsatzsteuerliche Verwerfungen zu vermeiden, bedeutet dies konkret, dass Nicht-EU-Reiseveranstalter sich bei Leistungen an Reisende regelmäßig im Reisestaat registrieren lassen müssen. Des Weiteren ist Sorgsamkeit in Reiseveranstalterketten geboten: So sind bspw. deutsche Reiseveranstalter aufgerufen, die Umsatzsteuer auf Reisekomponenten mit deutschem Leistungsort von Nicht-EU-Reiseveranstaltern im Rahmen des Reverse Charge zu handhaben. Mangelnde Sorgsamkeit führt hier ansonsten infolge des fehlenden Vorsteuerabzugs zu einem (signifikanten) Umsatzsteuerrisiko.

## OSS für alle Leistungen an Nichtunternehmer

Zum 01.07.2021 wird das besondere Erhebungsverfahren Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zum Verfahren One-Stop-Shop (OSS).

Das alte MOSS-Verfahren galt nur für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Bei einem Überschreiten des Schwellenwerts von 10.000 € konnte der Unternehmer daher wählen, sich ent-

weder in den betreffenden Mitgliedsstaaten umsatzsteuerlich registrieren zu lassen oder sämtliche Umsätze über das MOSS-Verfahren zu erklären.

Ab dem 01.07.2021 wird dieses besondere Meldeverfahren ausgeweitet und in OSS-Verfahren umbenannt. Der Schwellenwert von 10.000 € gilt dann nicht nur für die elektronischen Dienstleistungen, sondern für alle Dienstleistungen

an Nichtunternehmer. Zusätzlich sind auch die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe (früher: Versandhandelsumsätze) einzubeziehen.

Unternehmer, die Leistungen an Privatpersonen mit Sitz in einem anderen europäischen Mitgliedstaat erbringen, müssen sich daher ab dem 01.07.2021 in den jeweiligen Ländern nicht mehr umsatzsteuerlich registrieren lassen, sondern können die jeweils entstehende Umsatzsteuer im One-Stop-Shop-Verfahren erklären.

Insbesondere relevant kann dieses vereinfachte Meldeverfahren für Unternehmer sein, die grenzüberschreitende

Dienstleistungen in der Personenbeförderung erbringen. Die mitunter vielfältigen umsatzsteuerlichen Registrierungen können ggf. vermieden werden. Hier ist zusätzlich zu beachten, dass die Vereinfachungsregelung für Streckenanteile im Gelegenheitsverkehr von maximal zehn Kilometer im Inland wegfällt. Somit wird Deutschland künftig Umsatzsteuer auch auf solche Streckenanteile erheben.

Möchte der Unternehmer das OSS-Verfahren anmelden, so muss die Anzeige vor dem Beginn des jeweiligen Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) erfolgen. Das Verfahren kann nur einheitlich für alle unter das Verfahren fallende Umsätze angewandt werden.

## Elektronische Schnittstellen (insb. Online-Marktplätze) als Steuerschuldner

Seit dem 01.01.2019 können die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für nicht entrichtete Umsatzsteuer anderer Unternehmer in Haftung genommen werden, wenn die Umsatzsteuer auf dem bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist. Bei Vorhalten einer vom zuständigen Finanzamt erteilten Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des Online-Händlers konnte der Online-Marktplatz dieser Haftung entgehen.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 werden diese Regelungen ab dem 01.07.2021 verschärft. Zwar entfällt dann die bisher bestehende Verpflichtung zum Vorhalten einer Bescheinigung, stattdessen entgeht der Betreiber des elektronischen Marktplatzes der Haftung aber, wenn der liefernde Unternehmer im Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige, ihm vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügt. Diese soll der Plattformbetreiber für Lieferungen eines Unternehmers, bei denen die Beförderung im Inland beginnt oder endet, aufzeichnen. Hierfür ist erforderlich, dass der Betreiber die ihm mitgeteilte USt-IdNr. qualifiziert prüft.

Diese Regelungen finden jedoch in bestimmten Fällen keine Anwendung. Denn durch eine neue Vorschrift im Umsatzsteuergesetz (UStG) wird in bestimmten Fällen ein Reihengeschäft zwischen dem Online-Händler, der elektronischen Schnittstelle (Online-Marktplatz) und dem Endkunden fingiert. Es wird somit angenommen, dass der Online-Händler

eine Lieferung an die elektronische Schnittstelle erbringt und diese wiederum eine Lieferung an den Endkunden. Die elektronische Schnittstelle bzw. der Betreiber des Marktplatzes wird so zum Steuerschuldner.

Diese neue Vorschrift findet Anwendung in zwei Fällen:

- Zum einen, wenn die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Nichtunternehmer erfolgt.
- Zum anderen bei einem Fernverkauf von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 €.

Bei einem Fernverkauf, d. h., wenn die Lieferung eines Gegenstands aus dem Drittlandsgebiet an bestimmte Erwerber (insbes. Nichtunternehmer) im Gemeinschaftsgebiet erfolgt, liegt der Ort der Lieferung beim Empfänger der Lieferung. In diesem Fall müsste sich der Betreiber der Plattform im jeweiligen Staat steuerlich registrieren lassen oder er kann die Umsätze im sog. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren) erklären.

Die neuen Regelungen stellen die Betreiber von elektronischen Schnittstellen erneut vor Herausforderungen. Insbesondere müssen die Fälle identifiziert werden, in denen ein Reihengeschäft fingiert wird.

Poststraße 1-3  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 (0) 211-89 89-0

mail@gamapa.de  
www.gamapa.de



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF  
THE GLOBAL AUDIT, TAX  
AND ADVISORY NETWORK

---

## Ihre Ansprechpartner zu Fragen zur Umsatzsteuer:

**Kersten M. Winter**

Steuerberater  
Tel.: +49-(0)211-8989-0  
E-Mail: winter@gamapa.de

**Roland Moskat**

Dipl.-Finw.  
Steuerberater  
Tel.: +49-(0)211-8989-0  
E-Mail: moskat@gamapa.de

**Norbert Pull**

Dipl.-Bw (FH)  
Steuerberater  
Tel.: +49-(0)211-8989-0  
E-Mail: pull@gamapa.de

**Bernd Rühland, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Tel.: +49-(0)211-8989-225  
E-Mail: ruehland@gamapa.de

**Thomas Kozik**

Dipl.-Bw. (FH)  
Steuerberater  
Tel.: +49-(0)211-8989-161  
E-Mail: kozik@gamapa.de

**Kristian Hofmann**

Dipl.-Kfm.  
Steuerberater  
Tel.: +49-(0)211-8989-0  
E-Mail: hofmann@gamapa.de

---

## Über uns

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB ist eine Sozietät aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Seit Gründung im Jahr 1975 sind wir zu einer der führenden multidisziplinären Mittelstandskanzleien in der Region Düsseldorf gewachsen. Mit einem Team von rund 140 Mitarbeitern beraten wir Unternehmen aus dem In- und Ausland, vermögende Privatpersonen und Family-Offices sowie eine Vielzahl von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen, Kommunen und kommunalen Unternehmen.

Zudem sind wir Mitglied von HLB Deutschland, einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. 233 Partner und 1.898 Berufsträger und Mitarbeiter kümmern sich um die Belange der meist mittelständischen Mandanten.

HLB Deutschland wiederum ist Teil von HLBI, dem internationalen Netzwerk. Mit 795 Büros in 158 Ländern sind wir für unsere Kunden als Mitglied so in allen bedeutenden Wirtschaftszentren rund um den Globus präsent.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Fotos im Inhalt: S. 10: iStock.com/imantsu | S. 14: stock.adobe.com/llhedgehogll | S. 17: stock.adobe.com/fotomek